

## Resolution zur Überarbeitung der MRVO

Mit Blick auf die in 2022 vorgesehene Evaluation des Akkreditierungssystems und der MRVO gem. Art. 15 StAkkStV und §36 MRVO begrüßt die ZaPF die regelmäßige kritische Auseinandersetzung mit den o.g. Regelungen unter Einbeziehung studentischer Belange.

In diesem Zusammenhang fordert die ZaPF, folgende Punkte in der aktuellen Überarbeitungsrunde zu berücksichtigen:

- Qualitätsberichte systemakkreditierter Hochschulen müssen flächendeckend in die Datenbank des AR eingetragen sein. Alle Hochschulen, die die Frist vom 1.4.2021 verstreichen lassen haben, sind aufgefordert dies umgehend nachzuholen, um die Transparenz im Akkreditierungssystem sicherzustellen.
- Die Besetzung von Gremien im Akkreditierungswesen und die Berufung von studentischen Gutachter:innen sollen nach Möglichkeit auf Basis der Vorschläge des studentischen Akkreditierungspools stattfinden. Bei Mitgliedern des studentischen Akkreditierungspools ist sichergestellt, dass diese inhaltlich geschult und von wenigstens einer hochschulübergreifenden Organisation der Studierendenvertretung legitimiert sind. Der studentische Akkreditierungspool ist die einzige Organisation, die diese Kombination aus Schulung und Legitimation gewährleistet.
- Begutachtungen sollen nicht wiederholt von personell nahezu identisch besetzten Gutachter:innengruppen durchgeführt werden. Die personelle Überschneidung von ein bis zwei Gutachter:innen in inhaltlich verwandten Verfahren und Folgeverfahren kann hilfreich sein, allerdings ist bei zu großen Überschneidungen die regelmäßige unabhängige Überprüfung der Studienbedingungen vor Ort beeinträchtigt. Die Richtlinien der HRK zur Benennung der professoralen Gutachter:innen sollen dementsprechend überarbeitet werden.
- Der Stellenwert der „Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement“ als Studienziel (u.a. London 2007, Rom 2020) ist und bleibt unbestritten. Daher muss diese Thematik in zukünftigen Verfahren und Richtlinien stärker berücksichtigt werden.
- Die Berücksichtigung der Vielfalt von Studierenden (wie etwa die Belange von Studierenden mit Behinderung oder Studierenden mit Kind, aber auch Auswirkungen struktureller Diskriminierungen) als Kriterium für die Akkreditierung muss mehr in den Fokus genommen werden.
- Eine Akkreditierungsfrist von 8 Jahren (§ 26 (1) MRVO) für eine Erstakkreditierung ist zu lang. Für neuingerichtete Studiengänge fordert die ZaPF eine erstmalige Reakkreditierung ein Jahr nach Ablauf der Regelstudienzeit, spätestens nach 5 Jahren.
- Bündelverfahren müssen unter Zustimmungsvorbehalt des Akkreditierungsrats stehen, sofern die gebündelten Verfahren nicht in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang stehen.

- Die Einrichtung der Beschwerdekommision des AR - auch als Anlaufstelle für problematische interne Verfahren an systemakkreditierten Hochschulen - ist positiv zu bewerten.

Mit Blick auf die Ausnahmeregelungen aufgrund der Corona-Pandemie zur Vor-Ort-Begehung in Akkreditierungsverfahren fordert die ZaPF:

- dass physische Vor-Ort-Begehungen weiter das Standardverfahren bleiben, dass eine entsprechende Vorschrift in Art. 3 (2) des Staatsvertrags aufgenommen wird und dass §24 (5) MRVO explizit eine solche Begehung voraussetzend umformuliert wird. Ohne diese sind die logistischen Gegebenheiten vor Ort, wie z.B. die bauliche Barrierefreiheit nicht angemessen prüfbar.
- dass Online-Begehungen als neuer Standard für Konzeptakkreditierungen etabliert werden. Auf diese Weise kann auch bei neu aufzubauenden Studiengängen ein angemessener Austausch zwischen der antragstellenden Hochschule und der Gutachtergruppe gewährleistet werden.

Frühere Forderungen und Kritiken an der MRVO bleiben unberührt, sofern sie nicht explizit adressiert wurden.

Verabschiedet am 23. Mai 2021  
auf der Digital-ZaPF hosted in Rostock.